

Beschlussvorlage BV	Geschäftsbereich	Stadtgrün, Mobilität, Umwelt und Geodaten
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Svenja Zahouani +49 202 563 6901 +49 202 563 4725 svenja.zahouani@stadt.wuppertal.de
	Datum:	04.05.2021
	Drucks.-Nr.:	VO/0690/21 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
18.05.2021	BV Oberbarmen	Entscheidung
Einrichtung einer Bewohnerparkzone und Überprüfung des Verkehrsschildes 357 StVO in der Stollenstraße		

Grund der Vorlage

Prüfauftrag der Bezirksvertretung Oberbarmen

Beschlussvorschlag

In der Stollenstraße wird ein zusätzliches Verkehrszeichen 357-51 StVO mit Zusatzzeichen 1004-30 (200 m) StVO aufgestellt. Das vorhandene Zeichen 357 soll durch ein Zeichen 357-51 StVO ausgetauscht werden und ein Zusatzzeichen 1004-30 (200 m) StVO angebracht werden. Die Ausführungen zum Bewohnerparken werden zur Kenntnis genommen.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Reichl

Begründung

Die Bezirksvertretung Oberbarmen hat die Verwaltung mit Vorlage VO/0908/20 in der Sitzung am 17.11.2020 aufgrund einer Bürgeranfrage um Prüfung gebeten, ob in der Stollenstraße eine Bewohnerparkzone eingerichtet werden kann.

Weiterhin bittet die Bezirksvertretung um Prüfung, ob das vorhandene Verkehrszeichen 357 StVO (Sackgasse) an der Einmündung Friedhofstraße/Stollenstraße durch ein Zeichen 267 StVO (Verbot der Einfahrt) mit Entfernungsangabe in 200 m (Zusatz 1004-30 StVO) ersetzt

werden kann und ein zusätzliches Zeichen 267 auf der gegenüberliegenden Seite angebracht werden kann.

Nach einer Überprüfung der Örtlichkeit und der geltenden Verkehrsregelungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) wird hierzu folgendes mitgeteilt:

1.) Bewohnerparken

Die rechtlichen Voraussetzungen zur Anordnung von Bewohnerparkplätzen sind sehr hoch. Es muss eine sorgfältige Abwägung zwischen Gemeingebrauch, vorhandenem Parkdruck und örtlichen Besonderheiten erfolgen.

Die Anordnung von Bewohnerparkvorrechten ist nur dort zulässig, wo mangels privater Stellflächen und auf Grund eines erheblichen allgemeinen Parkdrucks die Bewohner eines städtischen Quartiers regelmäßig keine ausreichende Möglichkeit haben, in ortsüblich fußläufig zumutbarer Entfernung vor ihrer Wohnung einen Stellplatz für ihr Kraftfahrzeug zu finden (vgl. VwV zu § 45 Absatz 1 bis 1e StVO, Rdnr. 29).

Bereits im Rahmen der rechtlichen Vorgaben wird deutlich, dass die Einrichtung von Bewohnerparken nicht punktuell sondern quartiers- bzw. Umfeld bezogen erfolgt.

Vorliegend wird nur ein Bedarf für die Bewohner eines Mehrfamilienhauses (Stollenstraße 14) geltend gemacht. Die Unterschriftenliste ist lediglich von 7 Personen mit Fahrerlaubnis unterschrieben, die insgesamt über 4 Kraftfahrzeuge verfügen.

Einen Anspruch auf Erteilung eines Bewohnerparkausweises hat nur, wer in dem Bereich meldebehördlich registriert ist und dort tatsächlich wohnt. Jeder Bewohner erhält nur einen Parkausweis für ein auf ihn zugelassenes oder nachweislich von ihm dauerhaft genutztes Kraftfahrzeug (vgl. VwV zu § 45 Absatz 1 bis 1e StVO, Rdnr. 35).

In Wuppertal werden die Bewohnerparkausweise in der Regel in einem Verhältnis von zu 3 zu 1 ausgegeben. Dies bedeutet, dass auf einen vorhandenen Bewohnerstellplatz bis zu drei Bewohnerparkausweise ausgegeben werden. Der Gesetzgeber verbietet die Reservierung von persönlichen Stellplätzen mit Ausnahme von persönlichen Behindertenparkplätzen. Damit stellt die Einrichtung von Bewohnerparken lediglich eine Parkerleichterung dar und löst keinen Anspruch des Einzelnen auf einen freien Stellplatz aus.

Das bedeutet, dass selbst bei Vorliegen der übrigen rechtlichen Voraussetzungen aufgrund des geltend gemachten Bedarfes im Ergebnis vorliegend nur ein Bewohnerparkplatz angelegt werden könnte.

Abgesehen davon wäre aber selbst bei einem höheren geltend gemachten Bedarf derzeit Corona bedingt keine repräsentative Erfassung des Fremdarkeranteils möglich (erweiterte Homeoffice-Regelungen, geändertes Verkehrsaufkommen).

Aus den vorgenannten Gründen kann eine Einrichtung von Bewohnerparken nicht befürwortet werden.

2.) Beschilderung des Durchfahrtsverbotes

Die Durchfahrt der Stollenstraße in Fahrtrichtung Müggenburg ist im weiteren Verlauf ab Hausnr. 7 durch Verkehrszeichen 267 StVO (Verbot der Einfahrt) gesperrt. In der Gegenrichtung, aus Fahrtrichtung Müggenburg besteht eine Einfahrtsbeschränkung mittels Zeichen 250 StVO (Verbot für Fahrzeuge aller Art) mit Zusatz "Anlieger frei" und zusätzlich ein LKW-Verbot über 3,5 t gemäß Zeichen 253 StVO.

Die vorhandene Beschilderung entspricht den Vorgaben der StVO, sowie den Empfehlungen aus der HAV. Zeichen 357 StVO ist als Richtzeichen gerade als Vorankündigung zu sehen, wenn eine so gekennzeichnete Straße stumpf endet und empfiehlt sich vor allem dann, wenn am Ende des befahrbaren Straßenbereiches keine Wendemöglichkeit besteht oder häufig Verkehr fälschlicherweise in die Straße einfährt, der eigentlich eine Durchfahrtmöglichkeit sucht.

Um den Verkehrsteilnehmern zu verdeutlichen, dass es sich um eine Sackgasse handelt kann jedoch aus Sicht der Verwaltung ein zusätzliches Verkehrszeichen 357-51 StVO mit einem Zusatzschild 1004-30 (200 m) auf der linken Fahrbahnseite aufgestellt werden. Auch unter dem vorhandenen Sackgassenschild sollte in diesem Zusammenhang ein Zusatzschild 1004-30 (200 m) StVO angebracht werden. Beide Sackgassenschilder sollen für Fußgänger als durchlässige Sackgasse ausgewiesen werden.

Kosten und Finanzierung

Es entstehen Kosten i.H.v. ca. 400 EUR für die Aufstellung der Beschilderung. Die Mittel stehen im PSP-Element 4.415401.501.001 Sachkonto 522100 „Unterhaltung des Infrastrukturvermögens“ zur Verfügung.

Zeitplan

Die Maßnahme kann nach Beschlussfassung umgesetzt werden.

Anlagen

Beschilderungsplan